

**Satzung**  
**der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen**  
**in Backnang**

**Präambel**

Zu der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Backnang (ACK Backnang) schließen sich die unterzeichneten Gemeinden verschiedener Kirchen zusammen. Die ACK Backnang gehört der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg an.

Die Mitglieder der ACK glauben an Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Sie erkennen das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) als Auslegung der Heiligen Schrift an.

Sie wissen sich dem Wort ihres Herrn verpflichtet: "Wie du mich gesandt hast in die Welt, so sende ich sie auch in die Welt. Ich heilige mich selbst für sie, damit auch sie geheiligt seien in der Wahrheit. Ich bitte aber nicht allein für sie, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, damit sie alle eins seien (Joh. 17, 18-21)." Schon jetzt suchen sie ihrer Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden - zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

**§ 1 Aufgaben**

Die ACK Backnang stellt sich folgende Aufgaben:

1. Sie verpflichtet sich, übernommene Vorurteile und gegenseitige Mißverständnisse auszuräumen und Gleichgültigkeit zu verringern.
2. Sie fördert das Kennenlernen und Gespräch über kirchliche und theologische Traditionen mit dem Ziel der Verständigung, Klärung und Bereicherung.
3. Sie zeigt die gemeinsame Zugehörigkeit zu Jesus Christus durch Begegnungen, gemeinsame Gottesdienste und ökumenische Feiern.
4. Sie unterstützt die Verkündigung des Evangeliums.
5. Sie tritt ein für Bewahrung der Schöpfung, Frieden und Gerechtigkeit.
6. Sie setzt sich in sozialen Fragen ein und vertritt die gemeinsamen Interessen der Christinnen und Christen gegenüber der Öffentlichkeit.
7. Sie informiert sich über kirchliche und theologische Strömungen und Neuerungen.

**§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der ACK Backnang sind die bei der Konstituierung unterzeichnenden Kirchen.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die (schriftliche) Anerkennung der Präambel dieser Satzung.
3. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die ACK Backnang (auf schriftlichen Antrag).
4. Auf schriftlichen Antrag ist Gaststatus einer Gemeinde möglich (beratende Mitwirkung).

**§ 3 Vertretung der Mitglieder in der ACK**

Jede Mitgliedskirche entsendet in die ACK Backnang zwei Delegierte. Empfohlen wird die Benennung einer dritten Person, die die Vertretung im Falle von Verhinderung wahrnehmen kann, um so die Arbeit der ACK Backnang zu gewährleisten.

#### § 4 Arbeitsweise

1. Die ACK Backnang trifft sich in der Regel zweimal im Jahr. Der Termin der nächsten Sitzung wird jeweils am Ende einer Sitzung vereinbart. Auf Wunsch der Mitglieder finden von Fall zu Fall außerordentliche Sitzungen statt.
2. Zwei Vorsitzende (1. und 2.) aus verschiedenen Kirchen leiten die Sitzungen. Sie entwerfen die Tagesordnung und laden 14 Tage vor der Sitzung ein. Sie haben zwei Jahre den Vorsitz und werden dann - in festgelegter Reihenfolge - von den VertreterInnen anderer Kirchen abgelöst. Die Vorsitzenden vertreten die ACK nach außen.
3. Die Reihenfolge der Kirchen im Vorsitz wird in der konstituierenden Sitzung der ACK Backnang durch mehrheitlichen Beschluß festgelegt. Später beitretende Kirchen schließen sich in der Reihenfolge ihres Beitritts an.
4. Eine Person aus dem Kreis der Delegierten übernimmt die Schriftführung. Ein/e VertreterIn wird ihr beigeordnet.
5. Die ACK Backnang kann für den Zweck ihrer Arbeit einen Ausschuß - auf Zeit oder auf Dauer - einsetzen. BeraterInnen außerhalb der Delegierten können zugezogen werden.

#### § 5 Beschlußfassung

1. Ungeachtet der zwei Delegierten hat jede Mitgliedskirche nur eine Stimme.
2. Die ACK Backnang ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller angeschlossenen Kirchen vertreten sind.
3. Das einzelne Mitglied ist an einen durch die ACK Backnang gefaßten Beschluß nicht gebunden, wenn ihr/e Delegierte/r in einer zu Protokoll gegebenen Erklärung zum Ausdruck gebracht hat, daß es für den betreffenden Beschluß keine Verantwortung übernehmen kann. Bei Abwesenheit der VertreterIn einer Mitgliedskirche kann diese zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls durch eine Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden solches ebenso tun.
4. Die Veröffentlichung eines Beschlusses im Namen der ACK bedarf der Einstimmigkeit.
5. Auf Wunsch ist den Delegierten bei wichtigen Beschlüssen die Gelegenheit zur Rücksprache mit der sie entsendenden Kirche zu geben.

#### § 6 Kosten

Entstehende Kosten werden nach Maßgabe der Möglichkeiten der Mitgliedskirchen gemeinsam getragen. Das Nähere wird jeweils durch besondere Beschlußfassung der ACK geregelt.

#### § 7 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliedskirchen.

Diese Satzung wurde am 29. März 1996 beschlossen von den unterzeichneten Gründungskirchen und -gemeinden.

Evang. Gesamtkirchengemeinde Backnang

*Mr. Hans J. Krämer*  
.....

Kath. Gesamtkirchengemeinde Backnang

*Klaus Hubert* *Sten L.*  
.....

Evang.-methodistische Kirchengemeinde  
Backnang

*[Signature]* *Boeßel*  
.....

Griech.-orthodoxe Gemeinde Backnang

*[Signature]*  
*K. Kessidis*  
.....